



Beiträge an die obligatorische Grundausbildung

Zielgruppe: forstlich ungelernte Arbeitskräfte

Dieses Dokument bietet eine Übersicht über mögliche Beiträge des Kantons Bern oder des Berner Holzförderungsfonds BHFF an die obligatorische forstliche Grundausbildung. Als Kursteilnehmerin, Kursteilnehmer informieren Sie sich hier über die Kriterien für eine Beitragsberechtigung und wie Sie die Beiträge beantragen können.

Kurse für Arbeiten mit besonderen Gefahren

Holzerntearbeiten und Arbeiten mit der Motorsäge werden gemäss den Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS zu den Arbeiten mit besonderen Gefahren gezählt. Die Arbeitgeberin, der Arbeitgeber darf gemäss Art. 8 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) solche Arbeiten mit besonderen Gefahren nur an Arbeitnehmende mit entsprechender Ausbildung übertragen. Forstunternehmerinnen und Forstunternehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, müssen nachweisen, dass von ihnen eingesetzte, forstlich ungelernte Arbeitskräfte Kurse zum Thema Arbeitssicherheit im Umfang von mindestens 10 Tagen absolviert haben (WaG Art. 21a, WaV Art. 34). Die Kurse müssen vom Bund anerkannt sein.

Die Gesamtdauer von mindestens 10 Kurstagen kann in Abschnitten von zwei Mal fünf Tagen besucht werden:

- 5-tägiger Basiskurs (E28)
- 5-tägiger Weiterführungskurs (E29)

Den Kursteilnehmenden wird empfohlen, zwischen den beiden Kursen Praxiserfahrung in der Holzernte zu sammeln. Der Weiterführungskurs sollte jedoch innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Basiskurses besucht werden.

Die beiden Kurse E28 / E29 werden schon seit über fünfzehn Jahren durch den Staatsfortbetrieb Kanton Bern (SFB) angeboten und durchgeführt: www.be.ch/sfb-holzerkurse

Beiträge und beitragsberechtigte Personen

1. Beiträge durch den Kanton

Der Kanton Bern übernimmt einen Teil der Kurskosten von Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern, die im Kanton Bern Wald besitzen oder die für ein Forstunternehmen im Kanton Bern oder eine Waldbesitzerin oder einen Waldbesitzer im Kanton Bern Arbeiten ausführen. Landwirtschaftslernende sind beitragsberechtigt, wenn sie die Lehre in einem Lehrbetrieb innerhalb des Kantons Bern absolvieren.

Wenn beitragsberechtigte Personen einen Basis- oder Vertiefungskurs beim Staatsforstbetrieb besuchen, kümmert sich der SFB um die Subventionsabrechnung. Die Teilnehmenden bezahlen dann pauschale Kurskosten von CHF 630 anstelle von CHF 1 350.

2. Berner Holzförderungsfonds (BHFF)

Der Basiskurs Holzernte (E28) und der Weiterführungskurs Holzernte (E29) sind beim Berner Holzförderungsfonds rückerstattungsberechtigt. Sofern nachstehende Kriterien erfüllt sind, werden die Beiträge des BHFF direkt von den Kurskosten abgezogen:

- Sie sind Waldbesitzerin oder Walbesitzer im Kanton Bern oder bei einer Waldbesitzerin, einem Waldbesitzer für forstliche Tätigkeiten angestellt in einem unbefristeten Anstellungsverhältnis.
- Sie (oder Ihre Arbeitgeberin, Ihr Arbeitgeber) sind Mitglied einer Sektion der Berner Waldbesitzer BWB (Waldbesitzerverband).
- Sie (oder Ihre Arbeitgeberin, Ihr Arbeitgeber) bezahlen regelmässig und lückenlos die Selbsthilfebeiträge in den BHFF.

Weitere Informationen finden Sie hier: BHFF-Webseite

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Staatsforstbetrieb Bern Kurswesen Schwand 2 3110 Münsingen

Tel. +41 31 636 12 20 E-Mail: holzerkurse@be.ch